

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

32. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. November 1979

Nummer 96

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2310 23212	3. 10. 1979	RdErl. d. Innenministers Bauaufsicht	2194
236	19. 9. 1979	RdErl. d. Finanzministers Werkzeug zur Instandhaltung haustechnischer Anlagen in landeseigenen Gebäuden	2194
79010	15. 10. 1979	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Geschäftsordnung für die staatlichen Forstämter des Landes Nordrhein-Westfalen (GO 71)	2200
79011	1. 10. 1979	Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Finanzministers Hochbauten der Landesforstverwaltung	2200
8111	15. 10. 1979	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Ausweisen für Schwerbehinderte	2200
85	17. 10. 1979	RdErl. d. Finanzministers Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes	2202
96	4. 10. 1979	Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Finanzministers Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Landes für den Ausbau von Flugplätzen	2202

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Finanzminister	
	Innenminister	
28. 9. 1979	Gem. RdErl. - Tarifverträge für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes	2204
	Innenminister	
16. 10. 1979	Bek. - Öffentliche Sammlungen	2205
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
17. 10. 1979	Mitt. - Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. 9. 1979 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 30. 9. 1979	2208
	Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Sozialversicherung im Lande Nordrhein-Westfalen	
15. 10. 1979	Bekanntmachung Nr. 2 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 1980	2205
	Personalveränderungen	
	Landesrechnungshof	2207
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 21 v. 1. 11. 1979	2216

I.

2310
23212**Bauaufsicht**RdErl. d. Innenministers v. 3. 10. 1979 –
V A 1 – 100.4

Die nachstehend aufgeführten Runderlasse, deren Rechtsgrundlage sich geändert hat oder deren Fortbestehen entbehrlich ist, hebe ich auf:

1. RdErl. d. Innenministers v. 30. 8. 1971 (MBI. NW. S. 1736/SMBI. NW. 23212) Gasfeuerstätten besonderer Art
2. RdErl. d. Innenministers v. 30. 12. 1978 (MBI. NW. 1977 S. 82/SMBI. NW. 2310) Bundesbaugesetz; Änderung der Vorschriften über die Zulässigkeit von Vorhaben (§§ 29, 34, 35)

– MBI. NW. 1979 S. 2194.

236

**Werkzeug
zur Instandhaltung haustechnischer Anlagen
in landeseigenen Gebäuden**

RdErl. d. Finanzministers v. 19. 9. 1979 –
B 1013 – 27 – 7 – VI B 5

Anlage Die in der Anlage aufgeführten Werkzeuge sollen Hausmeistern und Haushandwerkern die Möglichkeit geben, haustechnische Anlagen zur Ver- und Entsorgung der Gebäude zu warten und kleinere Schäden und Mängel zu beseitigen.

Bei Vorhandensein spezieller Anlagen können Sonderwerkzeuge entsprechend den Notwendigkeiten und dem Ausbildungsstand des Personals erforderlich werden.

Unter Anwendung des Grundsatzes einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung hat die nutzende Verwaltung unter Mitwirkung des Bauamtes das Werkzeug zu beschaffen.

Die Bauämter sollen im Rahmen der erforderlichen Baubegleitungen nach K 19 der RBBau bzw. RLBau (Entwurf) darauf achten, ob das für die Instandhaltung der betriebstechnischen Anlagen erforderliche Werkzeug vorhanden ist. Falls dies nicht der Fall ist, ist der Nutzer darauf hinzuweisen.

Den Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten u. d. Finanzministers v. 16. 9. 1968 (SMBI. NW. 236) hebe ich hiermit auf.

Anlage

Werkzeuge
zur Durchführung von Instandhaltungen an haustechnischen Anlagen

Pos.	Stck.	Gegenstand
1	1	Werkbank 1 000 mm lang, 700 mm tief, 830 mm hoch in geschlossener Holzbauweise, mit Hartholzbuchenplatte. Stärke 40 mm aus aneinanderliegenden, genuteten Buchenbohlen, mehrschichtig verleimt mit Schrank und Schublade.
2	1	Werkzeugstahlschrank 950 mm breit, 500 mm tief, 1950 mm hoch, Flügeltüren mit 2-Riegel-Zylinder-Schloß, mit 5 Einlegeböden in der Höhe von 25 zu 25 mm verstellbar.
3	1	Werkzeugtasche aus Rindleder 430 mm lang, 300 mm hoch, 210 mm breit mit Innenunterteilung für Kleinteile, 4 Schubladen.
4	1	Parallelschraubstock nach vorn öffnend, ganz aus Stahl geschmiedet mit Aussparung für Rohr Backenbreite 125 mm, Spannweite 150 mm
5	1	Elektro-Doppelschleifmaschine für Einphasen-Wechselstrom, 200 Watt Schleifscheibenabmessung 150 mm Ø, 20 mm breit mit Augenschutz und verstellbarer Handauflage
		Zangen
6	1	Wasserpumpenzange CV-Stahl lackiert, durchgestecktes Gewerbe, 240 mm lang
7	1	Gripzange Backen aus CV-Stahl, lackiert mit Federspannung, Feststellschraube und Lösehebel Länge 250 mm
8	1	Eck-Schweden-Rohr-Zange aus CV-Stahl 1"
9	1	Eck-Schweden-Rohr-Zange aus CV-Stahl 1½"
10	1	Eck-Schweden-Rohr-Zange aus CV-Stahl 2"
11	1	Armaturenschlüssel aus CV-Stahl mit Hebelübersetzung 275 mm lang, Spannweite 65 mm, Maullänge 45 mm
12	1	Standhahn-Mutterschlüssel aus CV-Stahl für Links- und Rechtsgang 235 mm lang
13	1	Kombinationszange mit isoliertem Griff mit Handschutz 180 mm Länge
14	1	Rundzange mit isoliertem Griff 120 mm Länge
15	1	Seitenschneider Schwedische Form mit einliegendem Gewerbe, isoliert und Handschutz 125 mm Länge

Pos.	Stck.	Gegenstand
16	1	Rabitzzange schwarz, 250 mm lang Schlüssel, Schraubendreher u. dgl.
17	1 Satz	Gabel-Ringschlüssel aus CV-Stahl von 6 bis 32 mm, 12teilig
18	1 Satz	Ringschlüssel CV-Stahl, hoch gekröpft von 6 bis 32 mm, 12teilig
19	1 Satz	Steckschlüsselgarnitur CV-Stahl, bestehend aus: 9 Einsätze 8, 10, 12, 13, 14, 15, 17, 19, 22 mm 1 Gleitgriff 1 Umschaltknarre 1 Verlängerung, kurz 1 Verlängerung, lang 1 Kardangelenk im Metallkasten
20	1 Satz	Sechskant-Schraubendreher nach DIN 911 für Schlüsselweiten 3, 4, 5, 6, 8, 10 mm in einer Plastiktasche
21	1 Satz	Schraubendreher aus CV-Stahl nach DIN 5265 A, bestehend aus: Schneidengröße $0,4 \times 2,5/0,5 \times 3,5/0,6 \times 4$ / Klingenlänge 75 100 100 Schneidengröße $0,8 \times 5,5 / 1,2 \times 8 / 2,0 \times 13$ Klingenlänge 125 175 250
22	1 Satz	Kreuzschlitzschraubendreher DIN 5262 Form B für Schraubengröße M 3-5,2 / 5,2-7,2 / 7,2-12,7
23	1 Stck.	Festhalte-Schraubendreher Schneidengröße $0,4 \times 5$ mm Gesamtlänge 160 mm
24	1	Vierkantschlüssel für Entlüftungsventile $\frac{3}{8}$ "
25	2	Vierkantschlüssel für Entleerungshähne $\frac{1}{2}$ " und $\frac{3}{4}$ " Schneid-, Trenn- und Bohrwerkzeuge
26	1	Handblechschere mit Hebelübersetzung mit gepreßten Schenkeln, Feder und Arretierung (Idealschere)
27	1	Kabelmesser zusammenklappbar mit einer Klinge
28	1	Handsäge geschränkt und geschärft mit offenem Blatt Blattlänge 300 mm
29	1	Doppelsimshobel Eisenbreite 30 mm
30	1	Zimmermannsstechbeitel mit Seitenfasen und Heft Breite 16 und 30 mm
31	1	Metallsägebogen mit Kreuzschnitt für Blattlänge 300 mm, lackiert, mit unverlierbaren Patentstiften.

Pos.	Stck.	Gegenstand
32	5	Sägeblätter einseitig gezahnt aus Schnellstahl 300 × 13 × 0,65 22 Zähne auf 1"
33	1	PUK-Metallsäge vernickelt, verstellbarer Griff, Blattlänge 150 mm
34	je 5	Ersatzblätter für vorstehend beschriebene Säge für Metall normal, Metall fein, Holz
35	1	Handdrillbohrer leichte Ausführung, mit Dreibackenfutter bis 6 mm, Länge 250 mm
36	1	Zweigang-Schlagbohrmaschine für Schlagen und Bohren 400 Watt, Bohrfutter 2 bis 13 mm
37	1	Bohrständer für vorstehend beschriebene Bohrmaschine
38	1 Satz	Spiralbohrer DIN 338 von 2 bis 13 mm um 0,5 steigend in einer Blechkassette
39	1 Satz	Steinbohrer mit Hartmetallschneiden 4/4,5/5/6/8/10 und 12 mm Durchmesser
40	5 Satz	Gewindebohrer aus HSS für Gewinde: M 3/M 4/M 5/M 6 und M 8 komplett
41	1	Werkzeughalter mit Knarre für Rechts- und Linksschaltung sowie für starren Gebrauch. Größe 1 für Gewindebohrer M 3–9.
		Meßgeräte
42	1	Taschen-Schieblehre aus nichtrostendem Stahl mit Momentverstellung und ange- schragten Kreuzspitzen, Tiefenmeßstange und angeschrag- ten Schnabelenden für Gewindekernmessung Meßbereich 135 mm, Schnabellänge 40 mm Nonius 1/10
43	1	Gliedermaßstab aus glasfaserverstärktem Polyamid 2 m lang, 10 Glieder
44	1	Vollsicht-Wasserwaage aus Teakholz 500 mm lang
45	1	Spitzzirkel kantige Schenkel mit dreiteilig gefrästem Scharnier Länge 150 mm
46	1	Greifzirkel (Außentaster) Länge 150 mm
47	1	Lochzirkel (Innentaster) Länge 150 mm
48	1	Schlosserwinkel aus Stahl, ohne Anschlag 150 × 100 Breite und Stärke 20 × 5 mm
49	1	Winkel wie vor, jedoch mit Anschlag
50	1	Winkelmesser mit Einstellung von 0 bis 180° Länge des Schenkels 150 mm

Pos.	Stck.	Gegenstand
51	1	Reißnadel mit kordiertem Stahlgriff und einer geraden und einer gebogenen eingeschraubten Nadel aus CV-Stahl 250 mm lang.
52	1	Spannungsprüfer 110–250 Volt mit vollisolierter Klinge, Schutzisolation nach VDE 0426
		Schlagwerkzeuge
53	1	Schlosserhammer nach DIN 1041 200 g
54	1	Schlosserhammer DIN 1041 500 g
55	1	Schlosserhammer DIN 1041, 1 000 g
56	1	Holzhammer aus Weißbuchenholz, Tonnenform Kopflänge 160 mm, Durchmesser 80 mm
57	1	Kompositionshammer (Gummikomposition) mit einer flachen und einer halbrunden Bahn Durchmesser und Länge 65 × 115 mm
58	1	Werkzeugsatz aus CV-Stahl bestehend aus:
	1	Flachmeißel 150 × 12 mm
	1	Flachmeißel 125 × 10 mm
	1	Durchschläger 120 × 10 × 3 mm
	1	Durchschläger 150 × 12 × 4 mm
	1	Körner 120 × 10 mm in einer Blechschachtel
59	1	Flachmeißel aus CV-Stahl 200 × 23 × 13
60	1	Maurermeißel 8kantig, CV-Stahl, 350 × 18
61	1	Meißel w. v., jedoch als Spitzmeißel
		Feilen und dgl.
62	je 4	Flachstumpfe Feilen nach DIN 7261 A Länge 200 mm, Profil 20 × 5 mm, Hieb 2,3 und 4 mit Heft
63	1	Halbrunde Feile nach DIN 7261 E Länge 200 mm, Profil 20 × 6,7 mm, Hieb 2 mit Heft
64	1	Vierkant-Feile nach DIN 7261 D Länge 200 mm, Profil 8 mm, Hieb 2 mit Heft
65	1	Rundfeile DIN 7261 F Länge 200 mm, Durchmesser 8 mm, Hieb 2 mit Heft

Pos.	Stück.	Gegenstand
66	1	Schlüsselfeilen 125 mm lang, Hieb 2, mit Heft bestehend aus:
	1	flachstumpf Profil 12,5 × 1,6 mm
	1	flachspitz Profil 12,5 × 1,6 mm
	1	dreikant Profil 6,3 mm
	1	vierkant Profil 4 mm
	1	halbrund Profil 9 × 3 mm
	1	rund Profil 4 mm
67	1	halbrunde Raspel nach DIN 7263 C Länge 200 mm, Profil 20 × 6,7 mm, Hieb 3 mit Heft
68	1	Dreikant-Hohlschaber aus CV-Stahl mit lackiertem Heft Klingenlänge 150 mm
69	1	Stahldraht-Handbürste mit Gußstahldraht, Reihenzahl 4
		Verschiedenes
70	1	Handlampe mit Trafo 220/24 Volt, 10 m Kabel einschließlich Schukostecker mit Glühlampe 40 Watt
71	1	Gipsbecher aus Weichgummi, oberer Durchmesser 125 mm
72	1	Malerspachtel Breite 30 mm
73	1	Putzkelle (Schmiermännchen) Größe 120 mm
74	1	Fugenkelle Blattbreite 8 mm
75	1	Spülsteinreiniger aus Gummi, Durchmesser 110 mm
76	1	biegsame Rohrreinigungswelle 5 m lang mit verstellbarem Griff Durchmesser 6 mm
77	1	Hochleistungslötkolben 150 Watt, mit auswechselbarer Kupferspitze 10 mm Ø
78	1	Ganzstahl-Schraubzwinde Spannweite 300 mm, Ausladung 140 mm
79	1	Schraubzwinde w. v., jedoch Spannweite 160 mm, Ausladung 80 mm.
80	1	Öl-Spritzkanne aus Kunststoff mit Metallpumpwerk Inhalt 0,3 ltr.
81	1	Punktöler Inhalt 5 ccm
82	1	Raumluft-Thermometer zum Messen der Lufttemperatur in Innenräumen entspr. DIN 1946 „Lüftungstechnische Anlagen“; mit eichfähigem Quecksilbereinschlußthermometer; Meßbereich -5 bis +50 °C in 1/2 K aufgeteilt; Fehlergrenzen ±0,2 K; mit vernickelter Messingfassung als Strahlungsschutz.

79010

**Geschäftsordnung
für die staatlichen Forstämter
des Landes Nordrhein-Westfalen
(GO 71)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 15. 10. 1979 -
IV A 1 / 03 - 10 - 00.04
I B 3 - 02.44

Mein RdErl. v. 18. 11. 1971 (SMBL. NW. 79010) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 1.26 und 1.27 werden durch folgende Fassung ersetzt:
 - 1.26 Forstbetriebsbeamte im Außendienst
 - 1.261 Der Forstbetriebsbeamte mit Dienstbezirk führt die Arbeiten im Wirtschafts- und Dienstleistungsbetrieb, die ihm kraft Gesetzes obliegenden Aufgaben, sowie die sonstigen ihm übertragenen Aufgaben aus. Bei der praktischen Durchführung der Betriebsmaßnahmen leitet er den Einsatz der Waldarbeiter.
Die Vertretung des Forstbetriebsbeamten mit Dienstbezirk regelt der Forstamtsleiter.
 - 1.262 Zur Unterstützung und Entlastung der Forstbetriebsbeamten mit Dienstbezirk kann ein Forstbeamter mit abgeschlossener Ausbildung eingesetzt werden. Seine Aufgaben umfassen
Sonderaufgaben im Betriebsdienst,
Vertretung von Forstbetriebsbeamten mit Dienstbezirk.
In besonderen Ausnahmefällen kann er vorübergehend zur Mitarbeit im Bürodienst des Forstamtes herangezogen werden.
Der Forstamtsleiter weist ihm die Vertretung von Forstbetriebsbeamten mit Dienstbezirk schriftlich zu.

2. Aus Nummer 1.28 wird Nummer 1.27.

- MBl. NW. 1979 S. 2200.

79011

**Hochbauten
der Landesforstverwaltung**

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten - IV A 1 / 15-30-00.00 -
u. d. Finanzministers -
VI B 1 - 8.273 -
v. 1. 10. 1979

Die Nummer 1 des RdErl. v. 30. 4. 1970 (SMBL. NW. 79011) wird wie folgt neu gefaßt:

- 1 Hausverwaltende Dienststellen sind:

Die unteren Forstbehörden (Forstämter)	für Hochbauten der Landesforstverwaltung (Kapitel 1026) und der Jugendwaldheime (Kapitel 1025),
die höhere Forstbehörde in Bonn	für Hochbauten der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung (Kapitel 1027),
die höhere Forstbehörde in Münster	für Hochbauten der Waldarbeiterschule Neheim-Hüsten (Kapitel 1029).

- MBl. NW. 1979 S. 2200.

8111

**Verlängerung
der Gültigkeitsdauer von Ausweisen
für Schwerbehinderte**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 15. 10. 1979 - II B 4 - 4411.3

- 1 Auf Grund der am 1. 10. 1979 in Kraft getretenen Neufassung des § 34 Abs. 1 Satz 1 des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) hat die Landesregierung am 2. Oktober 1979 die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verlängerung der Geltungsdauer von Schwerbehindertenausweisen erlassen (GV. NW. S. 634/SGV. NW. 83). Hiernach können die Gemeinden neben den Versorgungsämtern die Gültigkeit der Schwerbehindertenausweise verlängern, wenn eine Neufeststellung der Behinderung, der Minderung der Erwerbsfähigkeit oder anderer gesundheitlicher Merkmale für die Inanspruchnahme einer Vergünstigung durch das Versorgungsamt nicht erforderlich ist.
- 2 Wegen Art. III § 5 Abs. 3 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts vom 24. April 1974 (BGBl. I S. 981), geändert durch Gesetz vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1481), kann von den Gemeinden nur die Gültigkeit der Ausweise verlängert werden, die von einem Versorgungsamt ausgestellt wurden. Die Gemeinde kann die Gültigkeit ferner nur verlängern, wenn der Ausweis nicht bereits zweimal verlängert worden ist, der Ausweis also noch ein freies Feld hat. Die Gemeinde kann und soll keinen neuen Ausweis ausstellen.
- 3 Der Ausweisinhaber - oder sein Bevollmächtigter - hat vor der Verlängerung der Gültigkeit des Ausweises die eidesstattliche Versicherung abzugeben, daß die Minderung der Erwerbsfähigkeit und die anerkannten Vergünstigungsmerkmale durch Bescheid des Versorgungsamtes nicht geändert wurden.
- 3.1 Bevollmächtigter ist, wem schriftlich oder zur Niederschrift der Verwaltungsbehörde Vollmacht erteilt worden ist. Die schriftliche Vollmacht ist in Urschrift vorzulegen. Bei Ehegatten und Verwandten in gerader Linie kann die Bevollmächtigung unterstellt werden.
- 3.2 Zur Aufnahme der Versicherung an Eides Statt kann der Behördenleiter Bedienstete der Gemeinde allgemein ermächtigen.
- 4 Die Gültigkeit der Ausweise ist in der Regel für die Dauer von fünf Jahren, und zwar bis zum Ende eines Kalenderjahres zu verlängern. Wird die Ausweisgültigkeit in der zweiten Hälfte des Jahres verlängert, so beginnt die Fünfjahresfrist mit dem 1. Januar des nächsten Jahres.
- 4.1 Beträgt der letzte Geltungszeitraum des Ausweises weniger als fünf Jahre, ist der neue Geltungszeitraum bis zum Ende des nächsten Kalenderjahres zu befristen. Ist der Ausweisinhaber mit dieser Frist nicht einverstanden, ist er zur Verlängerung der Ausweisgültigkeit an das Versorgungsamt zu verweisen.
- 4.2 Abweichend von 4.1 ist die Gültigkeit von Ausweisen, die zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr berechtigen, für fünf Jahre zu verlängern, wenn der Ausweisinhaber oder sein Bevollmächtigter versichert, daß der letzte Geltungszeitraum des Ausweises nur deshalb weniger als fünf Jahre beträgt, weil die Freifahrtberechtigung bis zum 30. 9. 1979 von der Höhe des Einkommens abhing.

- 5 Der Wohnort des Ausweisinhabers ist anhand des Personalausweises, ggf. im Melderegister festzustellen.

- 6 Die Gemeinden erhalten zur Arbeitsvereinfachung Vordrucke gemäß der Anlage übersandt. Ich bitte, die ausgefüllten Vordrucke monatlich an das jeweils zuständige Versorgungsamt zu übersenden. Bei diesem Amt können bei Bedarf weitere Vordrucke nachgefordert werden.

Der Erlaß geht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Mein RdErl. v. 17. 9. 1979 - II B 4 - 4411.3 (n. v.) wird aufgehoben.

Anlage

Anlage

(Kopfstempel der Gemeinde)

(Datum)

An das

Versorgungsamt _____

Die Gültigkeit des

☐ Schwerkriegsbeschädigtenausweises I ☐ Schwerbeschädigtenausweises☐ Schwerkriegsbeschädigtenausweises II ☐ Schwerbehindertenausweises

ausgestellt vom Versorgungsamt _____ des Landes Nordrhein-Westfalen

am _____ 19____, LNr. oder Az. _____

für _____ (Name, Vorname) jetzt wohnhaft *) _____ (Gemeinde)

_____ (Straße) derzeitiger Beruf _____

wurde bis 19____ verlängert. Letzter Geltungszeitraum des Ausweises: ____ Jahr(e).

Nach Angaben des Ausweisinhabers/Bevollmächtigten war der Anspruch auf unentgeltliche Beförderung bis zum 30.9.1979 - nicht - vom Einkommen abhängig.

*) Der Ausweisinhaber ist wie oben angegeben meldeamtlich gemeldet.

Bei Ausländern: Die Aufenthaltserlaubnis/-berechtigung ist bis zum Zeitpunkt der Verlängerung des Ausweises gültig.

Im Auftrag

Der ☐ AusweisinhaberDer ☐ Bevollmächtigte des Ausweisinhabers _____
(Name)_____
(Anschrift)

versichert an Eides Statt

Der im Ausweis eingetragene Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit und die anerkannten Vergünstigungsmerkmale wurden durch Bescheid des Versorgungsamtes nicht geändert. Ich versichere an Eides Statt, daß ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe. Vor Abgabe dieser Versicherung wurde ich über die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung (Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren) belehrt. Außerdem bin ich darüber belehrt worden, daß bei mißbräuchlicher Verwendung des Ausweises wegen Betruges auf Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren erkannt werden kann.

Mit der Verlängerung der Ausweisgültigkeit um ____ Jahr(e) bin ich einverstanden.

Werden vor Ablauf der verlängerten Gültigkeitsdauer des Ausweises die gesundheitlichen Merkmale durch unanfechtbare Neufeststellung geändert, wird der Ausweis dem zuständigen Versorgungsamt zur Berichtigung oder Einziehung ausgehändigt.

(Unterschrift des Ausweisinhabers oder
seines Bevollmächtigten)

85

Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes

RdErl. d. Finanzministers v. 17. 10. 1979 -
B 2106 - 2 - IV A 2

- 1 Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit (BMJFG) und der Bundesminister des Innern (BMI) haben im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch das Gem. RdSchr. vom 1. 8. 1979 eine Neufassung des RdErl. 375/74 (bisherige Bezeichnung 375/74.4) der Bundesanstalt für Arbeit zur Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes mit ergänzenden Hinweisen nach dem Stand vom Juli 1979 bekanntgegeben. Der vorberechnete Runderlaß enthält als Anlagen eine Neufassung des BKGG in der derzeit geltenden Fassung, Weisungen zum materiellen Recht und zum Verfahren sowie Durchführungsanweisungen zu den §§ 48 bis 55 und 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I).
Im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung bei der Durchführung des BKGG bitte ich, das Gemeinsame Rundschreiben nebst Anlagen zu beachten. Das Rundschreiben einschließlich der Anlagen ist in Nummer 19/79 S. 146 des vom Bundesminister des Innern herausgegebenen Gemeinsamen Ministerialblattes (GMBL) veröffentlicht. Einzelstücke dieser Nummer können beim Carl Heymanns Verlag, Gereonstraße 18-32, 5000 Köln 1, Fernruf: (02 21) 13 40 22, bezogen werden; der Preis für das Einzelheft beträgt für Ausgabe A (zweiseitig bedruckt) 14,30 DM, für Ausgabe B (einseitig bedruckt) 19,80 DM.
- 2 Aufgrund der Neufassung des RdErl. 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit und der ergänzenden Hinweise des BMJFG/BMI werden
 - 2.1 in meinem RdErl. v. 12. 9. 1977 (SMBl. NW. 85)
 - a) im Abschnitt A die Fußnoten 2), 3) und 6) wie folgt neu gefaßt:
 - 2) Das Rundschreiben vom 27. November 1974 wurde aufgehoben. Das Formblattmuster „Vergleichsmittelteilung“ ist als Anlage 1 b dem RdErl. 374/74 beigelegt.
 - 3) Das Rundschreiben vom 27. November 1974 wurde aufgehoben. Das Formblattmuster „Auskunftersuchen“ ist als Anlage 1 a dem RdErl. 375/74 beigelegt.
 - 6) Das Rundschreiben vom 20. August 1976 wurde aufgehoben. Das Formblattmuster „Ergänzungsblatt“ ist als Anlage 1 c dem RdErl. 375/74 beigelegt.
 - b) in Abschnitt A Nr. 4.7 Abs. 1 hinter der Bezeichnung „375/74.4“ folgender Klammerhinweis eingefügt:
„(jetzt: 375/74)“.
 - c) die Anlagen 2 und 3 (Vergleichsmittelteilung und Auskunftersuchen) gestrichen;
 - 2.2 in meinem RdErl. v. 8. 3. 1978 (SMBl. NW. 85)
 - a) Abschnitt I einschließlich der in Nr. 2.1 genannten Anlagen 1 bis 3 und
 - b) in Abschnitt III Abs. 1 die Worte „und den im vorstehenden Abschnitt II von der Aufhebung ausgenommenen Teilen von Runderlassen bzw. geänderten Runderlassen“ gestrichen;
 - 2.3 in meinem RdErl. v. 30. 11. 1978 (MBL NW. S. 1984) und v. 9. 2. 1979 (MBL NW. S. 388) jeweils die Nummer 1 gestrichen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

- MBL NW. 1979 S. 2202.

96

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Landes für den Ausbau von Flugplätzen

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr - V/A 4 09 - 00 - 48/79 u. d. Finanzministers -
WV - 0380 - 0 - I B 2 - v. 4. 10. 1979

- 1 **Rechtsgrundlage**
 - 1.1 Das Land gewährt Zuwendungen zu den unter Nr. 3 näher bezeichneten Maßnahmen.
 - 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Zuwendungen besteht nicht.
- 2 **Allgemeine Förderungsgrundsätze**
 - 2.1 Ausbauvorhaben auf Flugplätzen sind nur dann förderungsfähig, wenn diese aus Gründen der Verkehrspolitik oder der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich sind.
 - 2.2 Baumaßnahmen können nur soweit gefördert werden, als sie nach Art und Umfang für den auf dem Flugplatz vorhandenen und zu erwartenden Flugbetrieb erforderlich sind.
 - 2.3 Die Bewilligung einer Zuwendung wird von der Vorlage eines mit der zuständigen Luftfahrtbehörde abgestimmten Generalausbauplanes abhängig gemacht.
- 3 **Gegenstand der Förderung**
 - 3.1 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für den Bau
 - 3.1.1 - befestigter und unbefestigter Flugplatzbetriebsflächen (Start- und Landebahnen, Schutzstreifen, Rollwege, Vorfelder),
- von verkehrsnotwendigen Flugplatzhochbauten einschließlich Außenanlagen (Hallen mit Nebenräumen, Betriebs- und Abfertigungsgebäude, Parkplätze),
- von Werkstätten auf Flugplätzen, soweit sie nicht für gewerbliche Zwecke errichtet werden,
- von Flugplatzeinzäunungen,
- von flugplatzinternen Erschließungsanlagen;
 - 3.1.2 - ortsfester Anlagen für die Flugsicherung, den Brandschutz, den Winterdienst und das Rettungswesen einschließlich zugehöriger Tiefbauten,
- von Anlagen und Einrichtungen für die Luftaufsicht (Turm, Luftaufsichtskanzel, technische und betriebliche Räume, Signalfelder),
- von Befeuerungsanlagen,
- von Anlagen für die Ver- und Entsorgung.
 - 3.2 Nicht zuwendungsfähig sind die Ausgaben des Kapitalsdienstes für Darlehen, die vom Zuwendungsempfänger zur Finanzierung seines Eigenanteils aufgenommen sind.
- 4 **Umfang der Förderung**
 - 4.1 Die Zuwendung beträgt in der Regel 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Bemessungsgrundlage der Zuwendungen richtet sich nach Nr. 1.3 VV zu § 23 LHO.
 - 4.2 Nach der Konzeption für die Förderung der Verkehrslandeplätze und Segelfluggelände in Nordrhein-Westfalen kann mit Einwilligung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
 - für die in der Gruppe S 1 aufgeführten Schwerpunktländepunkte für den Segelflug eine Zuwendung bis zu 75 v. H.,
 - für die in der Gruppe M 1 aufgeführten Satelliten-Flugplätze und Flugplätze mit Schwerpunktfunktion eine Zuwendung bis zu 65 v. H.
 der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.
 - 4.3 Bei der Förderung des Ausbaues von Flughäfen und Regionalf Flughäfen kann mit Einwilligung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr die Zuwendung bis zu 65 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

- 4.4 Zu den Ausgaben für die Ausstattung des Flugplatzes mit technischem Sicherheitsgerät (VASIS, Signalfelder, Wolkenhöhen Scheinwerfer, Sichtmeßgerät) und für die Errichtung von für die Luftaufsicht erforderlichen Räumen (Turm, Luftaufsichtskanzel, technische und betriebliche Räume) kann eine Zuwendung bis zur Höhe von 100 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden (vgl. Nr. 7.2.).
- 4.5 Ausgaben des Zuwendungsempfängers für den Grundstückserwerb nach Erteilung der luftrechtlichen Genehmigung gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz können unter Anrechnung auf die von ihm aufzubringenden Eigenmittel in die Bemessungsgrundlage für die Zuwendung einbezogen werden, soweit der Erwerb des Grundstücks für die Anlage oder den Betrieb des Flugplatzes notwendig ist.
Anrechnungsfähig sind höchstens die Ausgaben für das Baugrundstück gemäß DIN 276, soweit ortsübliche Grundstückspreise nicht überschritten werden.
- 5 **Bewilligungsbehörde**
Für die Bewilligung der Zuwendung ist in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln der Regierungspräsident Düsseldorf und in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster der Regierungspräsident Münster zuständig.
- 6 **Antrag auf Förderung**
- 6.1 Der Antrag ist bei der zuständigen Bewilligungsbehörde schriftlich zu stellen. In dem Antrag ist die Notwendigkeit der geplanten Baumaßnahme ausführlich zu begründen.
- 6.2 Dem Antrag sind beizufügen:
- Der Generalausbauplan mit Erläuterungsbericht und Übersicht über die Reihenfolge der einzelnen Baumaßnahmen mit Kostenschätzung.
 - Die von den zuständigen Behörden vorgeprüften Pläne.
 - Der Finanzierungsplan einschließlich eines Finanzierungszeitplanes.
 - Der Pachtvertrag für das Flugplatzgelände bzw. beglaubigter Grundbuchauszug, falls das Flugplatzgelände im Eigentum oder Erbbaurecht des Antragstellers steht.
 - Eine entsprechende Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes, falls Vorsteuerabzug nicht geltend gemacht werden kann.
- 6.3 Im übrigen findet Nr. 5 der Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 BHO (ZBau) - Anlage 3 zu den VV zu § 44 LHO (RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 - SMBl. NW. 631) Anwendung.
- 7 **Bewilligung**
- 7.1 Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bewilligungsbescheid.
- 7.2 Wird eine Zuwendung zu den Ausgaben für den Bau von Anlagen und Einrichtungen für die Luftaufsicht gewährt, so hat der Zuwendungsempfänger die mit Landesmitteln geförderten Räume dem Land unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die laufenden Unterhaltungs- und Betriebskosten zu tragen.
- 7.3 Die zweckentsprechende Verwendung der mit Landesmitteln durchgeführten Baumaßnahmen sowie der Anspruch des Landes auf Wertausgleich sind wie folgt zu sichern:
- 7.31 Soweit das Flugplatzgelände im Eigentum oder Erbbaurecht des Zuwendungsempfängers steht, hat er sich zu verpflichten, dieses für die Dauer von 30 Jahren für die Zwecke des allgemeinen Luftverkehrs zur Verfügung zu stellen.
- 7.32 In den Fällen, in denen der Zuwendungsempfänger lediglich Pächter der Flugplatzgrundstücke ist, hat er einen Pachtvertrag mit einer Mindestlaufzeit von 30 Jahren nachzuweisen, in welchem das Recht zur Bebauung eingeräumt ist. Nr. 7.31 gilt entsprechend.
- 7.4 Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses für verbindlich zu erklären. Darüber hinaus gilt Nr. 4.31 VV zu § 44 LHO für die Summen der einzelnen Hauptziffern des Finanzierungsplanes.
Hauptziffern in diesem Sinne sind
- 7.41 bei Hochbauten
- Erschließungskosten
 - Kosten des Bauwerkes für die Baukonstruktion
 - Kosten des Bauwerkes für die Installation
 - Kosten des Bauwerkes für die betriebstechnischen Anlagen
 - Kosten des Bauwerkes bei besonderer Bauausführung
 - Kosten der Außenanlagen
 - Baunebenkosten ohne Beschaffung der Finanzmittel
- 7.42 bei Tiefbauten
- Kosten der Erd- und Entwässerungsarbeiten
 - Kosten des Unter- Oberbaues
 - Baunebenkosten ohne Beschaffung der Finanzmittel
- 7.5 Planungsausgaben, die für die Stellung des Antrags notwendig sind, können in die zuwendungsfähigen Ausgaben einbezogen werden, sofern das Bauvorhaben zur Durchführung gelangt.
- 7.6 Einsparungen, die innerhalb einer Hauptziffer erzielt werden, dürfen nicht dazu verwendet werden, bei anderen unter diese Hauptgruppe fallenden Baumaßnahmen von den Planungsunterlagen abweichende Ausführungen vorzunehmen.
- 7.7 Der Zuwendungsempfänger ist im Bewilligungsbescheid zu verpflichten, die in Betracht kommenden DIN-Normen für Hoch- und Tiefbauten in der jeweils neuesten Fassung zu berücksichtigen.
- 7.8 Der Zuwendungsempfänger hat mit dem Antrag zu bestätigen, daß die in dem Antrag zu Nr. 6 anzugebenden Tatsachen und die Angaben zur Art des Bauvorhabens subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz vom 24. März 1977 (GV. NW. S. 136/SGV. NW. 74) und ihm die nach § 3 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) bestehenden Mitteilungsverpflichtungen, insbesondere bei Abweichungen von den anzugebenden Tatsachen bekannt sind.
Zu den subventionserheblichen Tatsachen im Sinne dieses Gesetzes zählen
- alle Angaben im Antrag, wie Name, Anschrift, Rechtsform sowie die genaue Bezeichnung der sonstigen Tatsachen, die aus den dem Antrag beigefügten Unterlagen hervorgehen und für die Gewährung der Zuwendung von Bedeutung sind,
 - ferner alle Tatsachen, von denen die Bewilligung, Rückforderung, Weitergewährung, das Belassen der Zuwendungen abhängig ist, und die aus diesen Richtlinien und aus den Nrn. 4.1-4.3, 5, 9 und 11 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze (ABewGr) und der ABewGr-Gemeinden hervorgehen,
 - etwaige Sachverhalte, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie mißbräuchliche Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die im Zusammenhang mit dem beantragten Zuschuß stehen.
- 8 **Nachträgliche Änderungen der Bewilligungen**
- 8.1 Sollen die im Antrag vorgesehenen zuwendungsfähigen Ausgaben überschritten werden, sind über 10 v. H. hinausgehende Abweichungen der einzelnen Hauptziffern des Finanzierungsplanes vorgesehen oder wird eine wesentliche Planänderung notwendig, ist unverzüglich unter Vorlage des Änderungsantrags

ges mit den für seine Beurteilung erforderlichen Unterlagen die vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde einzuholen.

Dies gilt auch für Überschreitungen von weniger als 10 v. H., für die keine zwingenden Gründe vorliegen.

- 8.2 **Genehmigte Abweichungen von den eingereichten Plänen** sind auch den mit der Bauüberwachung beauftragten Stellen bekanntzugeben.

9 Prüfung des Verwendungsnachweises

Der Nachweis der Verwendung ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Die fachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 BHO (ZBau) finden Anwendung.

10 Verwaltungsvorschriften, Inkrafttreten

- 10.1 Im übrigen gelten die Vorl. VV zu den §§ 23 und 44 LHO (RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 – SMBl. NW. 631).

- 10.2 Für die Gemeinden und Gemeindeverbände finden die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Landes gemäß § 44 LHO an Gemeinden und Gemeindeverbände (Vorl. VV LHO – RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 – SMBl. NW. 631) Anwendung.

- 10.3 Ausnahmen von diesen Richtlinien bedürfen der Einwilligung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr. In den Fällen von grundsätzlicher oder finanziell erheblicher Bedeutung ist auch die Einwilligung des Finanzministers erforderlich.

- 10.4 Diese Richtlinien treten am 1. 1. 1980 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden die bisherigen Förderungsgrundsätze aufgehoben.

– MBl. NW. 1979 S. 2202.

II.

Finanzminister Innenminister

Tarifverträge für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4100 – 1.2 – IV 1 – u. d. Innenministers – II A 2 – 7.20.01 – 1/79 – v. 28. 9. 1979

I.

Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) haben die nachstehend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. Zum Dreiundvierzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 28. April 1978, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 12. 5. 1978 (MBl. NW. S. 928/SMBl. NW. 20310), mit der Gewerkschaft der Polizei am 19. März 1979;
2. zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 28. April 1978 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 12. 5. 1978 (MBl. NW. S. 931/SMBl. NW. 20319), mit der Gewerkschaft der Polizei am 19. März 1979;
3. zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Bezügerechner) vom 28. April 1978, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 12. 5. 1978 (MBl. NW. S. 836/SMBl. NW. 20310), mit der Gewerkschaft der Polizei am 19. März 1979;
4. zum Vierundvierzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 13. Oktober 1978, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 11. 1978 (MBl. NW. S. 1980/SMBl. NW. 20310),
 - a) mit der Gewerkschaft der Polizei am 10. Mai 1979 und
 - b) mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 10. Mai 1979.

II.

Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) haben die nachstehend genannten Tarifverträge geschlossen:

1. Vierundvierzigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 14. Oktober 1978

mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands.

Der entsprechende inhaltsgleiche Vierundvierzigste Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 13. Oktober 1978 ist mit dem Gem. RdErl. v. 24. 11. 1978 (MBl. NW. S. 1980/SMBl. NW. 20310) veröffentlicht worden.

2. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT vom 7. Februar 1979

mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands.

Der entsprechende inhaltsgleiche Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT vom 6. Februar 1979 ist mit dem Gem. RdErl. v. 22. 3. 1979 (MBl. NW. S. 624 / SMBl. NW. 20310) veröffentlicht worden.

III.

Der Bund und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) haben den nachstehend genannten Anschlußtarifvertrag geschlossen:

Zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT vom 28. September 1978, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 27. 11. 1978 (MBl. NW. S. 1980 / SMBl. NW. 20310),

- a) mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 14. Februar 1979 und
- b) mit der Gewerkschaft der Polizei am 15. März 1979.

IV.

Der Bund und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) haben den nachstehend genannten Tarifvertrag geschlossen:

Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT vom 29. September 1978 (Flugsicherungsdienst)

mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands.

Der entsprechende inhaltsgleiche Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT vom 28. September 1978 ist mit dem Gem. RdErl. v. 27. 11. 1978 (MBl. NW. S. 1980 / SMBl. NW. 20310) veröffentlicht worden.

V.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) hat die nachstehend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. Zum Änderungstarifvertrag Nr. 32 zum MTL II vom 13. Oktober 1978, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 27. 11. 1978 (MBl. NW. S. 1981 / SMBl. NW. 20310),
 - a) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 14. Oktober 1978 und
 - b) mit der Gewerkschaft der Polizei am 14. Oktober 1978;
2. zum Monatslohnstarifvertrag Nr. 10 zum MTL II vom 30. März 1979, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 3. 4. 1979 (MBl. NW. S. 749 / SMBl. NW. 203310),
 - a) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 31. März 1979, und
 - b) mit der Gewerkschaft der Polizei am 31. März 1979;
3. zum Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL) vom 30. März 1979, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 3. 4. 1979 (MBl. NW. S. 755 / SMBl. NW. 203311),
 - a) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 31. März 1979 und
 - b) mit der Gewerkschaft der Polizei am 31. März 1979;

4. zum Änderungstarifvertrag Nr. 11 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 30. März 1979, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 6. 6. 1979 (MBL NW. S. 1265 / SMBl. NW. 203302),
 - a) mit der Gewerkschaft der Polizei am 31. März 1979 und
 - b) mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund am 31. März 1979;
5. zum Sechzehnten Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 30. März 1979, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 3. 4. 1979 (MBL NW. S. 753 / SMBl. NW. 203310),
 - mit der Gewerkschaft der Polizei am 31. März 1979.

VI.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) hat die nachstehend genannten Tarifverträge geschlossen:

1. Änderungstarifvertrag Nr. 32 zum MTL II vom 14. Oktober 1978
 - a) mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden im öffentlichen Dienst und
 - b) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands.

Der entsprechende inhaltsgleiche Änderungstarifvertrag Nr. 32 zum MTL II vom 13. Oktober 1978 ist mit dem Gem. RdErl. vom 27. 11. 1978 (MBL NW. S. 1981/SMBl. NW. 20310) veröffentlicht worden.

2. Änderungstarifvertrag Nr. 11 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 31. März 1979.

Der entsprechende inhaltsgleiche Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 30. März 1979 ist mit dem Gem. RdErl. v. 6. 6. 1979 (MBL NW. S. 1265/SMBl. NW. 203302) veröffentlicht worden.

3. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in den Steuerverwaltungen) vom 31. März 1979

mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands.

Der entsprechende inhaltsgleiche Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in den Steuerverwaltungen) vom 30. März 1979 ist mit dem Gem. RdErl. v. 8. 6. 1979 (MBL NW. S. 1256/SMBl. NW. 20310) veröffentlicht worden.

VII.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) haben den nachstehend genannten Tarifvertrag geschlossen:

Tarifvertrag vom 7. Februar 1979 zu § 4 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte

mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands.

Der entsprechende inhaltsgleiche Tarifvertrag vom 6. Februar 1979 zu § 4 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte ist mit dem Gem. RdErl. v. 14. 3. 1979 (MBL NW. S. 624/SMBl. NW. 20330) veröffentlicht worden.

VIII.

Die in den Abschnitten I, III und V genannten Anschlußtarifverträge sowie die in den Abschnitten II, IV, VI und VII genannten Tarifverträge haben den gleichen Inhalt wie die Tarifverträge, die mit den jeweils genannten Runderlassen bekanntgegeben worden sind. Von der Bekanntgabe des Wortlauts der Tarifverträge bzw. der Anschlußtarifverträge wird daher abgesehen.

- MBL NW. 1979 S. 2204.

Innenminister

Öffentliche Sammlungen

Bek. d. Innenministers v. 16. 10. 1979 -
I C 1 / 24 - 10.27

Nachstehender Sammlungsplan für das Jahr 1980 wird hiermit bekanntgemacht. Diese Bekanntmachung ersetzt nicht die für jede einzelne Maßnahme erforderliche besondere Erlaubnis.

Haus- und Straßensammlungen

Veranstalter	Sammlungszeit
Kriegsgräberfürsorge	20. 1. - 18. 2.
Deutsches Rotes Kreuz	1. 3. - 24. -3.
Johanniter-Unfall-Hilfe	25. 3. - 11. 4.
Arbeiterwohlfahrt	12. 4. - 3. 5.
Müttergenesungswerk	4. 5. - 19. 5.
Caritas und Diakonie	31. 5. - 23. 6.
Deutsche Umwelthilfe	2. 8. - 20. 8.
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband	23. 8. - 15. 9.
Weltnotwerk	11. 10. - 19. 10.
Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten	26. 10. - 18. 11.
Diakonie und Caritas	22. 11. - 15. 12.

- MBL NW. 1979 S. 2205.

Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Sozialversicherung im Lande Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung Nr. 2 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 1980 Vom 15. Oktober 1979

I Der Bundeswahlbeauftragte für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung hat in der Bekanntmachung Nr. 5 vom 27. September 1979 zur Erfassung der Kosten der Wahlen und der Zuteilung der Wahlkennziffer folgendes bekannt gemacht:

1. Erfassung der Kosten der Wahlen

Um einen Überblick über die Kosten zu gewinnen, die den Sozialversicherungsträgern durch die Wahlen entstehen, bitte ich, die nicht schon durch Umlageverfahren (§§ 118, 119, 122 Abs. 1 SVWO) bekannt werdenden Kosten nach folgendem Schema festzuhalten und mir zu gegebener Zeit auf Anforderung mitzuteilen:

- a) Kosten für die Tätigkeit der Wahlausschüsse (§ 7 SVWO),
- b) Kosten für öffentliche Bekanntmachungen (z. B. § 24 Abs. 2, § 59 Abs. 2, § 76 Abs. 2, § 99 Abs. 1, § 116 Abs. 2 i. V. m. § 123 SVWO),
- c) sonstige Kosten.
Diejenigen Versicherungsträger, bei denen eine Wahl mit Wahlhandlung stattgefunden hat, werden um folgende zusätzliche Angaben gebeten:
- d) Kosten für die Tätigkeit der Wahlleitungen und anderer Wahlhelfer, wenn die Wahlleitung durch den Wahlausschuß bestellt worden ist (§ 9 Abs. 6 Satz 2 SVWO),
- e) Kosten für die Herstellung und den Versand der in § 28 Abs. 1 SVWO aufgeführten Vordrucke,
- f) Kosten für die Ausstellung und Übermittlung der Wahlausweise an die Wahlberechtigten (§ 28 Abs. 4, § 34 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4, § 35, § 36 a, § 80 Abs. 4, § 106 SVWO),
- g) Aufwendungen im Beschwerdeverfahren (§ 121 Abs. 1, § 122 SVWO), abzüglich etwaiger Erstattungsbeträge (§ 121 Abs. 2 SVWO).

Erfaßt werden sollen nur die tatsächlich entstandenen Mehrkosten, die über die Kosten der laufenden Verwaltung hinausgehen. Das bedeutet bei Personalkosten z. B., daß nur die Kosten zu erfassen sind, die durch zusätzlichen Personalaufwand oder durch Abgeltung von Überstunden, die von dem vorhandenen Personal für die Wahlen geleistet werden, entstanden sind.

2. Wahlkennziffer

Die für eine Wahl mit Wahlhandlung erforderliche Wahlkennziffer (§ 25 Abs. 1 SVWO) kann im Büro des Bundeswahlbeauftragten auch telefonisch (Bonn 74-27 98) beantragt werden. In diesem Falle erscheint jedoch eine spätere schriftliche Bestätigung der Wahlkennziffer durch den Antragsteller unerlässlich. Dabei müssen auch die nach § 25 Abs. 1 SVWO erforderlichen Angaben (Wahlbezirk und Wählergruppe) gemacht werden.

II Anschriften der Versicherungsämter im Lande Nordrhein-Westfalen

Zur Durchführung der Vorschrift des § 25 Abs. 2 SVWO gebe ich entsprechend Nr. 3 der Bekanntmachung Nr. 5 des Bundeswahlbeauftragten die Anschriften der Versicherungsämter im Lande NW (Anlage) bekannt. Von der Wiedergabe der vom Bundeswahlbeauftragten darüber hinaus bekannt gemachten Anschriften der Versicherungsämter in den anderen Ländern und der Landeswahlbeauftragten wird abgesehen.

Anlage

III Veröffentlichung der Bekanntmachungen des Landeswahlbeauftragten

Die Bekanntmachungen des Landeswahlbeauftragten werden gem. § 123 SVWO im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - Teil II - veröffentlicht. Daneben verbleibt es entsprechend dem bisher geübten Verfahren bei der unmittelbaren Zusendung. Die Versicherungsämter werden gebeten, die Unterrichtung der Krankenkassen ihres Aufsichtsbereichs zu übernehmen, soweit dies nicht bereits durch die Landesverbände der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung geschieht. Eine Zusendung von Überdrucken ist insbesondere im Hinblick auf die damit verbundene Belastung des Büros des Landeswahlbeauftragten nicht möglich.

IV Muster der Mitteilungen der Wahlausschüsse der Versicherungsträger nach § 11 Abs. 3 SVWO

Um mögliche Zweifel bei der Darstellung der Wahlbarkeitsvoraussetzungen auszuschließen, werden die Muster der Mitteilungen (Anlagen 2-4 der Bekanntmachung Nr. 1 vom 12. September 1979) in Übereinstimmung mit dem Bundeswahlbeauftragten wie folgt geändert:

1. In Nr. 4 der Aufzählung der Wahlbarkeitsvoraussetzungen werden die Worte „seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt“ entsprechend dem Gesetzeswortlaut durch die Worte „eine Wohnung“ ersetzt.
2. In der Anlage 4 werden außerdem in Satz 3 der Aufzählung der weiteren Wahlbarkeitsvoraussetzungen für die Gruppe der Versicherten die Worte „seinen Wohnsitz oder“ durch die Worte „eine Wohnung oder den“ ersetzt.

Der Landeswahlbeauftragte
In Vertretung
Broede

Anlage

Versicherungsämter im Lande Nordrhein-Westfalen

a) Regierungsbezirk Arnsberg

Stadt Bochum - Versicherungsamt -
Hans-Böckler-Str. 10a, 4630 Bochum
Stadt Dortmund - Versicherungsamt -
Beurhausstr. 16/18, 4600 Dortmund 1

Stadt Hagen - Versicherungsamt -
Bahnhofstr. 41, 5800 Hagen 1

Stadt Hamm - Versicherungsamt -
Stiftstr. 11, 4700 Hamm 1

Stadt Herne - Versicherungsamt -
Freiligrathstr. 12, 4690 Herne 1

Ennepe-Ruhr-Kreis - Versicherungsamt -
Hauptstr. 92, 5830 Schwelm

Hochsauerlandkreis - Versicherungsamt -
Steinstr. 39, 5778 Meschede

Märkischer Kreis - Versicherungsamt -
Friedrichsstr. 70, 5860 Iserlohn

Kreis Olpe - Versicherungsamt -
Danziger Str. 2, 5690 Olpe

Kreis Siegen - Versicherungsamt -
Koblenzer Str. 73, 5900 Siegen 1

Kreis Soest - Versicherungsamt -
Osthofenstr. 60/62, 4770 Soest

Kreis Unna - Versicherungsamt -
Friedr.-Ebert-Str. 17, 4750 Unna 1

b) Regierungsbezirk Detmold

Stadt Bielefeld - Versicherungsamt -
Postfach 1 81, 4800 Bielefeld

Kreis Gütersloh - Versicherungsamt -
Wasserstr. 14, 4840 Rheda-Wiedenbrück

Kreis Herford - Versicherungsamt -
Amtshausstr. 2, 4900 Herford

Kreis Höxter - Versicherungsamt -
Moltkestr. 12, 3470 Höxter

Kreis Lippe - Versicherungsamt -
Am Lindenhaus 13, 4920 Lemgo

Kreis Minden-Lübbecke - Versicherungsamt -
Portastr. 13, 4950 Minden

Kreis Paderborn - Versicherungsamt -
Aldegrevener Str. 10-14, 4790 Paderborn

c) Regierungsbezirk Düsseldorf

Stadt Düsseldorf - Versicherungsamt -
Oststr. 51, 4000 Düsseldorf

Stadt Duisburg - Versicherungsamt -
Musfeldstr. 8-10, 4100 Duisburg 1

Stadt Essen - Versicherungsamt -
Haus der Technik, Hollestr. 1g, 4300 Essen 1

Stadt Krefeld - Versicherungsamt -
Friedrichstr. 31, 4150 Krefeld 1

Stadt Leverkusen - Versicherungsamt -
Postfach 10 11 40, 5090 Leverkusen 1

Stadt Mönchengladbach - Versicherungsamt -
Postfach 85, 4050 Mönchengladbach 1

Stadt Mülheim a.d. Ruhr 1 - Versicherungsamt -
Friedr.-Ebert-Str. 100, 4330 Mülheim a. d. Ruhr 1

Stadt Oberhausen - Versicherungsamt -
Schwartzstr. 72, Rathaus, 4200 Oberhausen 1

Stadt Remscheid - Versicherungsamt -
Daniel-Schürmann-Str. 41, 5630 Remscheid 1

Stadt Solingen - Versicherungsamt -
Rathaus, Cronenberger Str., 5650 Solingen 1

Stadt Wuppertal - Versicherungsamt -
Winklerstr. 1-3, 5600 Wuppertal 2

Kreis Kleve - Versicherungsamt -
Postfach 15 07, 4190 Kleve 1

Kreis Mettmann - Versicherungsamt -
Düsseldorfer Str. 26, 4020 Mettmann

Kreis Neuss - Versicherungsamt -
Lindenstr. 2-16, Grevenbroich 1

Kreis Viersen - Versicherungsamt -
Burgstr. 28, 4152 Kempen 1

Kreis Wesel - Versicherungsamt -
Herzogenring 34, 4230 Wesel 1

d) Regierungsbezirk Köln

Stadt Aachen - Versicherungsamt -
Peterstr. 48, 5100 Aachen

Stadt Bonn - Versicherungsamt -
Stadthaus, 5300 Bonn 1

Stadt Köln - Versicherungsamt -
Appellhofplatz 23-25, 5000 Köln 1

Kreis Aachen - Versicherungsamt -
Zollernstr. 28, 5100 Aachen

Kreis Düren - Versicherungsamt -
Josef-Schregel-Str. 24, 5160 Düren

Erftkreis - Versicherungsamt -
Friedr.-Ebert-Str. 11, 5030 Hürth-Hermülheim

Kreis Euskirchen - Versicherungsamt -
Peter-Simons-Str. 42, 5350 Euskirchen

Kreis Heinsberg - Versicherungsamt -
Herzog-Wilhelm-Str. 39-41, 5130 Geilenkirchen

Oberbergischer Kreis - Versicherungsamt -
Moltkestr. 42, 5270 Gummersbach 1

Rheinisch-Bergischer Kreis - Versicherungsamt -
Am Rübezahlwald 7, 5062 Bergisch-Gladbach 2

Rhein-Sieg-Kreis - Versicherungsamt -
Bonner Str. 13-15, 5200 Siegburg

e) Regierungsbezirk Münster

Stadt Bottrop - Versicherungsamt -
Gladbecker Str. 68, 4250 Bottrop

Stadt Gelsenkirchen - Versicherungsamt -
Husemannstr. 33, 4650 Gelsenkirchen

Stadt Münster - Versicherungsamt -
Ludgeriplatz 4-6, 4400 Münster

Kreis Borken - Versicherungsamt -
Bahnhofstr. 93, 4422 Ahaus

Kreis Coesfeld - Versicherungsamt -
Schützenwall 18, 4420 Coesfeld

Kreis Recklinghausen - Versicherungsamt -
Kirchplatz 2, 4350 Recklinghausen

Kreis Steinfurt - Versicherungsamt -
Landrat-Schultz-Str. 1, 4542 Tecklenburg

Kreis Warendorf - Versicherungsamt -
Alleestr. 87, 4720 Beckum

- MBl. NW. 1979 S. 2205.

Personalveränderungen

Landesrechnungshof

Es wurden ernannt:

Regierungsdirektor Diplom-Handelslehrer E. Wiebus
zum Ministerialrat,

Oberregierungsrat H. Küppers zum Regierungsdirektor.

- MBl. NW. 1979 S. 2207.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Aufstellung
über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
seit dem 1. 9. 1979 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 30. 9. 1979

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 17. 10. 1979 – LS – 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
46979	Lohntarifvertrag für Arbeiter im Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Süd-Baden vom 19. 7. 1979	1. 9. 1979	4357/58
46980	Vereinbarung über die Vergütungen für alle Auszubildenden wie vor	1. 9. 1979	4357/57
46981	Tarifvertrag vom 19. 7. 1979 zur Änderung der Urlaubsdauer im Mantel-tarifvertrag für Arbeiter im Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Nieder-sachsen, Nordrhein-Westfalen und Süd-Baden vom 7. 6. 1973	1. 1. 1980	4357/58
46982	Gehaltstarifvertrag für Angestellte im Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Süd-Baden vom 19. 7. 1979 (abgeschlossen mit der I. G. Bergbau und Energie)	1. 9. 1979	4358/88
46983	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 9. 1979	4358/89
46984	Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende in Angestellten-ausbildungsberufen wie vor	1. 9. 1979	4358/90
46985	Tarifvertrag vom 19. 7. 1979 zur Änderung der Urlaubsdauer im Ange-stellten-Manteltarifvertrag für den Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Süd-Baden vom 7. 6. 1973 (abgeschlossen mit der I.G. Bergbau und Energie)	1. 1. 1980	4358/91
46986	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1980	4358/92
46987	Vereinbarung vom 15. 8. 1979 zum Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Harpener Aktiengesellschaft, Dortmund, betr. die Übernahme von Tarifver-trägen des rhein.-westfälischen Steinkohlenbergbaus vom 15. 10. 1970	1. 5. 1979	4871/10
46988	Vereinbarung zu § 34 AngMTV zu § 36 Arb MTV des rhein.-westf. Stein-kohlenbergbaus wie vor	1. 5. 1979	4871/11
46989	Vereinbarung (Protokollnotiz) über die Lieferung von Hausbrand für alle Arbeitnehmer der Harpener Aktiengesellschaft, Dortmund, vom 15. 8. 1979	1. 7. 1979	4871/12
46990	Tarifvertrag vom 30. 8. 1979 zur Änderung der Urlaubsbestimmungen in den Tarifverträgen für Arbeiter und Angestellte der Dahlbusch-Verwal-tungs-Aktiengesellschaft, Gelsenkirchen, vom 15. 6. 1973	1. 1. 1978	5091/8
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
46991	Rahmentarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende in der Kalksand-steinindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 21. 3. 1979 (abgeschlossen mit der I. G. Chemie-Papier-Keramik)	1. 1. 1979	5045/12
46992	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer und Auszubildenden vom 26. 1. 1979 wie vor	1. 1. 1979	5045/13
46993	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Ze-mentindustrie in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Hol-stein in der Neufassung vom 20. 4. 1979 (abgeschlossen mit der I. G. Chemie-Papier-Keramik und der I.G. Bau-Stei-ne-Erden)	1. 1. 1979 1. 7. 1979	5322/23
46994	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildende der Werke Fre-chen, Haltern, Neuss und Gambach der Firma Quarzwerke GmbH, Frechen – Geltung von Tarifverträgen für die chemische Industrie – vom 10. 8. 1979	1. 7. 1979	5407
Gewerbegruppe V-X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
46995	Vereinbarung für alle Arbeitnehmer der Firma H. Hennefeld Behälter-und Rohrleitungsbau, Mülheim (Ruhr), über die Geltung weiterer Tarifver-träge für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie vom 26. 7. 1979	1. 1. 1979 1. 7. 1979	5200/164

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
46996	Anschlußtarifvertrag mit dem GEDAG vom 13. 7. 1979 zum Rahmentarifvertrag über Lohn- und Gehaltsgruppen sowie für alle Arbeitnehmer der chemischen Industrie im Landesteil Nordrhein vom 1. 6. 1979	1. 7. 1979	5060/230
46997	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden in der ARAL Aktiengesellschaft, Bochum, vom 11. 9. 1979	1. 10. 1979	5096/11
46998	Gehalts- und Lohnrahmentarifvertrag wie vor	1. 10. 1979	5096/12
46999	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter, Ausbildungsvergütungen, Urlaubsgeld und Schichtzulagen wie vor	1. 10. 1979	5096/13
Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)			
47000	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Papier erzeugenden Industrie im Reg.Bez. Düsseldorf und im rechtsrheinischen Teil des Reg.Bez. Köln mit Protokollnotiz zu § 6 vom 6. 8. 1979	1. 9. 1979	5295/50
47001	Lohntarifvertrag für den Bezirk Westfalen wie vor	1. 9. 1979	5295/51
47002	Gehaltstarifvertrag mit Protokollnotiz wie vor	1. 9. 1979	5295/52
47003	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Papier erzeugenden Industrie im Reg.Bez. Düsseldorf und im rechtsrheinischen Teil des Reg.Bez. Köln vom 6. 8. 1979 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 9. 1979	5295/53
47004	Gehaltstarifvertrag für den Bezirk Westfalen mit Protokollnotiz wie vor	1. 9. 1979	5295/54
47005	Tarifvereinbarung über Zeitlöhne und Arbeitswertlöhne für Arbeiter der Niederrheinischen Papier- und Kartonfabrik GmbH, Neuss, mit Protokollnotizen, vom 15. 8. 1979	1. 9. 1979	5295/55
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
47006	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma August Asbeck, Preßhefefabrik und Brennerei, Hamm, vom 28. 8. 1979	1. 9. 1979	4947/9
47007	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer und Auszubildenden wie vor	1. 10. 1979	4947/10
47008	Bundesmanteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Süßwarenindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin in der Neufassung vom 23. 3. 1979 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1979	5215/35
47009	Bundestarifvertrag für Arbeitnehmer im Werknah- und Fernverkehr wie vor	15. 4. 1979	5215/36
47010	Entgelttarifvertrag für Vertreter und Verkaufsförderer im Verkaufsaußendienst der Firma H.F. & Ph. F. Reemtsma im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 3. 8. 1979 zum Entgelttarifvertrag vom 11. 5. 1979	1. 7. 1979	5255/31
Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)			
47011	Tarifvertrag über die Gestellung von Schutzkleidung an alle Arbeitnehmer der Emscher-Genossenschaft, des Lippeverbandes, der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft, des Ruhrverbandes und des Ruhrtalsperrenvereins vom 1. 8. 1979	1. 1. 1979	4156/28
47012	Änderungstarifvertrag vom 23. 7. 1979 zum Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer im Kraftwerk Harpen der Harpener Aktiengesellschaft vom 22. 7. 1979	1. 1. 1979	4951/16
47013	Vergütungstarifvertrag für alle Arbeitnehmer im Kraftwerk Harpen der Harpener Aktiengesellschaft vom 23. 7. 1979	1. 7. 1979	4951/17
47014	Rahmentarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Gemeinschaftskraftwerk Weser GmbH, Porta-Westfalica, in der Neufassung vom 29. 6. 1979 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1979	5261/6
47015	Rahmentarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1979	5261/7

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
47016	Vergütungstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden in den Betrieben von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen im Bundesgebiet vom 5. 7. 1979 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der I. G. Bergbau und Energie)	1. 7. 1979	5350/8
47017	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 7. 1979	5350/9
Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)			
47018	Tarifvertrag vom 15. 2. 1979 über die Neuregelung der §§ 7 Ziff. 3 (Urlaubsstaffel) der Manteltarifverträge für Angestellte und gewerbliche Arbeitnehmer im Groß- und Außenhandel und im genossenschaftlichen Groß- und Außenhandel in Nordrhein-Westfalen vom 22. 2. 1977	1. 1. 1979	4757/38
Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel)			
47019	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende im Brennstoff-einzelhandel in Nordrhein-Westfalen vom 20. 8. 1979	1. 8. 1979	5105/23
47020	Lohntarifvertrag für Arbeiter wie vor	1. 8. 1979	5105/24
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
47021	Manteltarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Wohnungswirtschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin in der Neufassung vom 21. 5. 1979 (abgeschlossen mit der Gew. HBV, der I. G. Bau-Steine-Erden und der DAG)	1. 1. 1979	5000/24
47022	Gehaltstarifvertrag wie vor	1. 6. 1979	5000/25
47023	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an gewerbliche Arbeitnehmer der Wohnungswirtschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 22. 3. 1979	1. 1. 1979	5038/5
47024	Manteltarifvertrag für Angestellte und Auszubildende in privaten Reisebürobetrieben im Bundesgebiet und in West-Berlin in der Neufassung vom 22. 3. 1979 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der Gew. HBV)	1. 1. 1979	5280/29
47025	Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer in Buch- und Zeitschriftenverlagen in Nordrhein-Westfalen vom 13. 6. 1979	1. 1. 1979	5285/12
47026	Gehaltstarifvertrag für Redakteure (Wort/Bild) der Associated Press GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 20. 8. 1979	1. 4. 1979	5386/1
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
47027	Tarifvertrag Nr. 372 vom 20. 4. 1979 über die Aufhebung des Tarifvertrages Nr. 117 zur Regelung der Arbeitsbedingungen für Medizinalassistenten in Einrichtungen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 7. 1. 1965/16. 4. 1975 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1980	3892/614
47028	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gew. ÖTV	1. 1. 1980	3892/615
47029	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -angestellten	1. 1. 1980	3892/616
47030	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 1. 1980	3892/617
47031	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Marburger Bund	1. 1. 1980	3892/618
47032	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem VwA	1. 1. 1980	3892/619
47033	Tarifvertrag für Praktikanten in Einrichtungen der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet außer Rheinprovinz und Württemberg - Geltung des Tarifvertrages für Praktikanten bei Bund, Ländern und Gemeinden - vom 30. 3. 1979 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1979	3894/29
47034	Tarifvertrag vom 28. 3. 1979 zur Änderung und Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages über die Neufassung der Anlage 1a zu § 22 des Bundes-Angestelltentarifvertrages für die Innungskrankenkassen im Bundesgebiet vom 1. 1. 1975/1. 7. 1976 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1977/ 1. 7. 1978	3908/147

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
47035	Vergütungstarifvertrag für Angestellte der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet vom 30. 3. 1979 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1979	3908/148
47036	Tarifvertrag vom 30. 3. 1979 zur Änderung des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Angestellte der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet vom 28. 12. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1979	3908/149
47037	Vergütungstarifvertrag Nr. 16 für Angestellte der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 30. 3. 1979 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1979	3932/157
47038	Tarifvertrag vom 30. 3. 1979 zur Änderung des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Angestellte der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 16. 3. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1979	3932/158
47039	Tarifvertrag vom 30. 3. 1979 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen für Praktikanten in medizinischen Hilfsberufen in Einrichtungen der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 24. 4. 1970/28. 4. 1978 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1979	3954/26
47040	Tarifvertrag für Angestellte der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet (außer Württemberg) - Übernahme des Vergütungstarifvertrages Nr. 17 für Angestellte von Bund und Ländern - vom 30. 3. 1979 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1979	3965/149
47041	Tarifvertrag zur Übernahme des Tarifvertrages zur Änderung des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld wie vor	1. 8. 1979	3965/150
47042	Tarifvertrag für Auszubildende der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet (außer Württemberg) - Übernahme des Tarifvertrages zur Änderung des Urlaubsgeldtarifvertrages für Auszubildende von Bund, Ländern und Gemeinden - vom 30. 3. 1979 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1979	3983/38
47043	Ergänzungstarifvertrag Nr. 12 (Vergütungsregelung) für die Deutsche Angestellten-Krankenkasse vom 11. 6. 1979 zum Tarifvertrag für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 7. 1978 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 7. 1979	4012/217 g
47044	Tarifvertrag für die Hamburg-Münchener Ersatzkasse wie vor	1. 7. 1979	4012/217 h
47045	Tarifvertrag für die Kaufmännische Krankenkasse wie vor	1. 7. 1979	4012/217 i
47046	Tarifvertrag für die Hanseatische Ersatzkasse wie vor	1. 7. 1979	4012/217 j
47047	Tarifvertrag wie vor für die Handelskrankenkasse	1. 7. 1979	4012/217 k
47048	Tarifvertrag für die Hamburgische Zimmerer-Krankenkasse wie vor . . .	1. 7. 1979	4012/217 l
47049	Tarifvertrag für die „Neptun“-Berufskrankenkasse für die Binnenschifffahrt wie vor	1. 7. 1979	4012/217 m
47050	Tarifvertrag für den Verband der Angestellten-Krankenkassen, Siegburg, wie vor	1. 7. 1979	4012/217 n
47051	Tarifvertrag für die Barmer-Ersatzkasse vom 13. 6. 1979 wie vor	1. 7. 1979	4012/217 o
47052	Tarifvertrag für die Gärtner-Krankenkasse vom 10. 7. 1979 wie vor	1. 7. 1979	4012/217 p
47053	Ergänzungstarifvertrag Nr. 16 für die Barmer Ersatzkasse vom 29. 8. 1979 zur Neuregelung der Anlage 5 (Tätigkeitsmerkmale) zum Tarifvertrag für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 7. 1978 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 9. 1979	4012/218 c
47054	Ergänzungstarifvertrag Nr. 15 für die Barmer Ersatzkasse vom 6. 7. 1979 zur Anlage 6 (Reisekosten usw.) zum Tarifvertrag für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 7. 1978 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 7. 1979	4012/219
47055	Tarifvertrag für die Kaufmännische Krankenkasse vom 23. 7. 1979 wie vor	1. 7. 1979	4012/219 a
47056	Tarifvertrag für die Hamburg-Münchener Ersatzkasse vom 6. 8. 1979 wie vor	1. 7. 1979	4012/219 b

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
47057	Tarifvertrag für den Verband der Angestellten-Krankenkassen, Siegburg, wie vor	1. 7. 1979	4012/219 c
47058	Tarifvertrag für die Hamburgische Zimmerer-Krankenkasse vom 17. 8. 1979 wie vor	1. 7. 1979	4012/219 d
47059	Tarifvertrag für die Deutsche Angestellten-Krankenkasse vom 18. 8. 1979 wie vor	1. 7. 1979	4012/219 e
47060	Tarifvertrag für die Hanseatische Ersatzkasse vom 21. 8. 1979 wie vor	1. 7. 1979	4012/219 f
47061	Tarifvertrag für die Handelskrankenkasse vom 11. 9. 1979 wie vor	1. 7. 1979	4012/219 g
47062	Ergänzungstarifvertrag Nr. 15 für die Barmer Ersatzkasse vom 6. 7. 1979 zur Anlage 6 (Reisekostenvergütung usw.) zum Tarifvertrag für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 7. 1978 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 7. 1979	4012/219 h
47063	Tarifvertrag für die Kaufmännische Krankenkasse vom 23. 7. 1979 wie vor	1. 7. 1979	4012/219 i
47064	Tarifvertrag für die Hamburg-Münchener Ersatzkasse vom 6. 8. 1979 wie vor	1. 7. 1979	4012/219 j
47065	Tarifvertrag für den Verband der Angestellten-Krankenkassen, Siegburg, wie vor	1. 7. 1979	4012/219 k
47066	Tarifvertrag für die Hanseatische Ersatzkasse vom 21. 8. 1979 wie vor	1. 7. 1979	4012/219 l
47067	Ergänzungstarifvertrag Nr. 13 für die Kaufmännische Krankenkasse vom 11. 6. 1979 zur Anlage 7 (Versorgungstarif) zum Tarifvertrag für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 7. 1978 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 7. 1979	4012/220
47068	Tarifvertrag für die Hamburg-Münchener-Ersatzkasse wie vor	1. 7. 1979	4012/220 a
47069	Tarifvertrag für den Verband der Angestellten-Krankenkassen, Siegburg, wie vor	1. 7. 1979	4012/220 b
47070	Tarifvertrag für die Hanseatische Ersatzkasse wie vor	1. 7. 1979	4012/220 c
47071	Ergänzungstarifvertrag Nr. 14 für die Kaufmännische Krankenkasse vom 11. 6. 1979 zur Anlage 7 a (Zusatzversicherung) zum Tarifvertrag für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 7. 1978 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 7. 1979/ 1. 1. 1980	4012/221
47072	Tarifvertrag für die Hamburg-Münchener Ersatzkasse wie vor	1. 7. 1979/ 1. 1. 1980	4012/221 a
47073	Tarifvertrag für den Verband der Angestellten-Krankenkassen, Siegburg, wie vor	1. 7. 1979/ 1. 1. 1980	4012/221 b
47074	Tarifvertrag für die Hanseatische Ersatzkasse wie vor	1. 7. 1979/ 1. 1. 1980	4012/221 c
47075	Tarifvertrag vom 1. 12. 1978 über das Außerkrafttreten des Vergütungstarifvertrages für Lehrlinge der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und landwirtschaftlichen Alterskassen im Bundesgebiet vom 10. 1. 1963 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1979	4109/1
47076	Tarifvertrag für Arbeiter der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet außer Rheinprovinz und Württemberg, - Übernahme des Änderungstarifvertrages zum Urlaubsgeldtarifvertrages für Bund, Länder und Gemeinden - vom 30. 3. 1979 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1979	4190/145
47077	Monatslohntarifvertrag Nr. 10 für Arbeiter der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 30. 3. 1979 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1979	4364/89
47078	Tarifvertrag vom 30. 3. 1979 zur Änderung des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Arbeiter der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 16. 3. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1979	4364/90
47079	Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 5 für Auszubildende der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 30. 3. 1979 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1979	5219/25

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
47080	Tarifvertrag vom 30. 3. 1979 zur Änderung des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Auszubildende der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 16. 3. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1979	5219/26
47081	Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet vom 30. 3. 1979 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1979	5236/22
47082	Tarifvertrag vom 30. 3. 1979 zur Änderung des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Auszubildende der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet vom 28. 12. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1979	5236/23
47083	Tarifvertrag vom 15. 8. 1979 zur Änderung des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Volksbanken und Raiffeisenbanken sowie der genossenschaftlichen Zentralbanken im Bundesgebiet vom 18. 4. 1979 (abgeschlossen mit der DAG und der Gew. HBV)	1. 3. 1979	5395/6
47084	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV, dem Deutschen Bankangestellten-Verband und dem VwA	1. 3. 1979	5395/7
47085	Vereinbarung vom 30. 8. 1979 zur Ergänzung des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer von 18 Sparda-Banken im Bundesgebiet vom 19. 4. 1979 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 3. 1979	5398/6
47086	Vereinbarung wie vor, abgeschlossen mit der Gew. HBV	1. 3. 1979	5398/7
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
47087	Tarifvereinbarung Nr. 895 vom 20. 8. 1979 zur Aufhebung der Tarifvereinbarung für den Bereich der Westfälischen Landeseisenbahn AG, Lippstadt, vom 15. 9. 1961 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands)	1. 1. 1979	3827/27
47088	Tarifvereinbarung Nr. 897 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer und Anwärter	1. 1. 1979	3827/28
47089	Gehaltstarifvertrag Nr. 15 für Stewardessen im innerdeutschen Verkehr der British Airways im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 17. 4. 1979	1. 2. 1979	4578/21
47090	Lohntarifvertrag für Arbeitnehmer (außer kaufmännische Angestellte) des Taucherei- und Bergungsgewerbes im Bundesgebiet vom 30. 5. 1979	1. 6. 1979	4939/10
47091	Gehalts- und Lohntarifvertrag für fahrendes Personal der Binnenschifffahrt im Bundesgebiet vom 21. 6. 1979	1. 7. 1979	4956/31
47092	Versorgungstarifvertrag Nr. 1 für Bodenpersonal und Stewardessen der British Airways im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 28. 9. 1978	1. 1. 1978	4958/15
47093	Gehaltstarifvertrag Nr. 12 für Arbeitnehmer (außer Stewardessen) der British Airways im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 17. 4. 1979	1. 2. 1979	4958/16
47094	Lohntarifvertrag Nr. 10 für Arbeiter der LUG, Luftfracht-Umschlag GmbH und der LUG Lagerumschlag GmbH & Co. im Bundesgebiet vom 3. 4. 1979	1. 2. 1979	5092/9
47095	Manteltarifvertrag für Angestellte der Société Internationale de Télécommunications Aéronautiques im Bundesgebiet vom 30. 5. 1979	1. 4. 1979	5093/9
47096	Gehaltstarifvertrag wie vor	1. 4. 1979	5093/10
47097	Gehaltstarifvertrag Nr. 6 für alle Mitarbeiter der Pan American World Airways im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 4. 3. 1979	1. 3. 1979	5127/17
47098	Versorgungstarifvertrag Nr. 2 wie vor	1. 1. 1979	5127/18
47099	Manteltarifvertrag Nr. 3 für alle Beschäftigten der Scandinavian Airlines System im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 30. 7. 1979 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1979	5187/8
47100	Vergütungstarifvertrag Nr. 4 für alle Mitarbeiter der Scandinavian Airlines System im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 31. 5. 1979 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 4. 1979	5187/9
47101	Vergütungstarifvertrag Nr. 4 für alle Beschäftigten der SAS Catering A/S im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 23. 5. 1979	1. 4. 1978	5213/5

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
47102	Manteltarifvertrag Nr. 3 für alle Arbeitnehmer der Seaborg World Airlines Inc. im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 9. 4. 1979	1. 1. 1979	5222/7
47103	Tarifvereinbarung Nr. 902 vom 31. 8. 1979 über die Anfügung einer Anlage 2 (Angestellte im Verwaltungsdienst) an den Manteltarifvertrag für Arbeiter im Bereich der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH, Münster, vom 14. 6. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 9. 1979	5323/24
47104	Tarifvereinbarung Nr. 903 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands	1. 9. 1979	5323/25
47105	Tarifvereinbarung Nr. 904 wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner	1. 9. 1979	5323/26
47106	Tarifvereinbarung Nr. 890 vom 14. 8. 1979 zur Überleitung der Arbeitsverhältnisse der Bediensteten der Westfälischen Landes-Eisenbahn AG, Lippstadt, in den Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH, Münster, vom 14. 6. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1979	5323/27
47107	Tarifvereinbarung Nr. 891 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands	1. 1. 1979	5323/28
47108	Tarifvereinbarung Nr. 896 wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner	1. 1. 1979	5323/29
47109	Tarifvereinbarung Nr. 892 vom 14. 8. 1979 über die Anfügung einer Ziff. 5 in der Anlage zum Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer im Bereich der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH, Münster, vom 14. 6. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 7. 1979	5323/30
47110	Tarifvereinbarung Nr. 893 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands	1. 7. 1979	5323/31
47111	Tarifvereinbarung Nr. 898 wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner	1. 7. 1979	5323/32
47112	Rahmentarifvertrag für alle Beschäftigten der Japan Air Lines im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 22. 5. 1979	1. 1. 1979	5409
47113	Gehaltstarifvertrag wie vor	1. 4. 1979	5409/1
Gewerbegruppe XXIX (Gaststättengewerbe)			
47114	Gehaltsabkommen und Weihnachtsgeldregelung für Angestellte und Auszubildende der DSG, Deutsche Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 12. 4. 1979 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten)	1. 4. 1979	4703/75
47115	Lohnabkommen und Weihnachtsgeldregelung für Fahr- und stationäres Personal wie vor	1. 4. 1979	4703/76
47116	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden in Werksküchen, Kasinos, Kanten und sonstigen sozialen Verpflegungsbetrieben im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 29. 8. 1979	1. 7. 1979	5196/6
47117	Lohn- und Gehaltstarifvertrag wie vor	1. 7. 1979	5196/7
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
47118	Tarifvertrag vom 30. 3. 1979 zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a (Angestellte in den Steuerverwaltungen) zum Bundes-Angestelltentarifvertrag für Bund und Länder in der Fassung vom 6. 2. 1979 (abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst)	1. 7. 1979	3750/1174 a
47119	Anschlußtarifvertrag mit der Gew. HBV vom 31. 8. 1979 zum Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte des Bundes nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 30. 3. 1979	1. 7. 1979	3750/1178 b
47120	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund vom 24. 6. 1979 zu 34 Tarifverträgen für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende der Bundesanstalt für Arbeit im Bundesgebiet vom 7. 2. 1977 - 30. 3. 1979		3796/147
47121	Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse für arbeitnehmerähnliche Personen bei der Deutschen Welle, Anstalt des Öffentlichen Rechts, Köln, vom 16. 12. 1978	1. 1. 1978	4240/66

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
47122	Durchführungs-Tarifvertrag Nr. 1 (Urlaubsregelung) zu vorstehendem Tarifvertrag	1. 1. 1978	4240/67
47123	Durchführungs-Tarifvertrag Nr. 2 (Zahlungen im Krankheitsfall) wie vor	1. 1. 1978	4240/68
47124	Tarifvertrag über einen Honorarrahmen für arbeitnehmerähnliche Personen der Deutschen Welle, Körperschaft Öffentlichen Rechts, Köln, vom 1. 6. 1979	1. 6. 1979	4240/69
47125	Änderungstarifvertrag vom 15. 3. 1979 zum Bundes-Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer des Bundesverbandes und der Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 11. 1977 sowie zum Zusatztarifvertrag zum Manteltarifvertrag vom 1. 11. 1978 und zum Tarifvertrag über die Tätigkeitsmerkmale vom 1. 11. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1979	4617/76
47126	Tarifvertrag vom 27. 4. 1979 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für alle Arbeitnehmer des Bundesverbandes und der Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 22. 4. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1979	4617/77
47127	Vergütungs- und Lohnstarifvertrag Nr. 15 (1979/80) für alle Arbeitnehmer des Bundesverbandes und der Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 27. 4. 1979 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1979	4617/78
47128	Änderungstarifvertrag vom 9. 8. 1979 zum Bundes-Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer des Bundesverbandes und der Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt im Bundesgebiet und in West-Berlin (BMT-AW II) vom 1. 11. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1979	4617/79
47129	Tarifvertrag für Musiker der Philharmonia Hungarica, Marl, vom 5. 4. 1979 zum Tarifvertrag für Kulturorchester im Bundesgebiet und in West-Berlin mit Abweichungen vom 1. 7. 1971/26. 1. 1978	1. 1. 1979	4950/41
47130	Vergütungstarifvertrag für Zahnarzthelferinnen in zahnärztlichen Praxen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 11. 7. 1979 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 7. 1979	5203/9
47131	Zusatzvereinbarung zu vorstehendem Vergütungstarifvertrag	1. 4. 1979	5203/10
47132	Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 18. 6. 1979 zum Manteltarifvertrag Nr. 2 für Auslandsmitarbeiter der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH im Bundesgebiet vom 3. 11. 1978	1. 1. 1979	5279/7
47133	Vergütungstarifvertrag Nr. 2 für alle Mitarbeiter der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) im Bundesgebiet vom 18. 6. 1979	1. 2. 1979	5279/8
47134	Rahmentarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführung und mechanische Vervielfältigungsrechte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 20. 2. 1979 ...	1. 1. 1979	5408
47135	Gehaltstarifvertrag für Angestellte wie vor	1. 1. 1979	5408/1

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

I, II, XII, XIV, XV, XVI, XVII, XVIII, XX, XXI, XXIII, XXXI und XXXII.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 21 v. 1. 11. 1979

(Einzelpreis dieser Nummer 2,- DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		nehmung ersetzen sollen (§§ 136 I Satz 4, 163 a I Satz 2 und IV Satz 2 StPO).	
Verzeichnis der Sachverständigen für gerichtliche Blutgruppengutachten	241	OLG Düsseldorf vom 13. September 1979 - 5 Ss 381/79 I	247
Berichtigung der AV d. JM vom 24. September 1979 (5251 - I B. 11) - JMBl. NW S. 229 - betr.: Einziehung von Gerichtskostenmarken	241	3. StGB § 56 I Nr. 3. - Ein gröblicher und beharrlicher Verstoß gegen eine Bußgeldauflage liegt auch dann vor, wenn der Proband über sechs Monate hinweg deshalb zahlungsunfähig ist, weil er ihm angebotene Arbeitsstellen als „nicht passend“ mit der Folge ausschlägt, daß die Zahlung von Arbeitslosenunterstützung eingestellt wird.	
Bekanntmachungen	242	OLG Hamm vom 1. Juni 1979 - 4 Ws 289/79	247
Personalnachrichten	242	Kostenrecht	
Ausschreibungen	244	1. KostO §§ 147, 146 V, 40, 30 I. - Der Geschäftswert für die Einholung der Genehmigung zu einer Vereinbarung der Gesellschaft über die Art der Geschäftsführung, für die die Gebühr des § 147 I KostO anfällt, kann nicht in entsprechender Anwendung des § 146 I und V KostO gleich dem Geschäftswert der Vereinbarung festgesetzt werden; er bemißt sich vielmehr gemäß § 40 Satz 1 KostO nach dem Anteil des Gesellschafters an der Gesellschaft, dessen Genehmigung eingeholt werden soll, oder ist jedenfalls bei einer Bestimmung nach freiem Ermessen gemäß § 30 I KostO durch den Geschäftswert einer Beurkundung der Genehmigung selber gemäß § 40 Satz 1 KostO durch den Wert des Anteils des Gesellschafters nach oben begrenzt.	
Gesetzgebungsübersicht	244	OLG Düsseldorf vom 9. November 1978 - 10 W 91/78	248
Rechtsprechung		2. ZPO § 91 I; BRAGO § 27 I Satz 2. - Dem Prozeßbevollmächtigten des Streit Helfers stehen für je zwei Ablichtungen von dem vorausgegangenen Inhalt der Prozeßakte, soweit er für die Bearbeitung der Rechtssache von Bedeutung ist, Schreibauslagen zu; nämlich für einen Auszug zum eigenen Gebrauch und für einen Auszug zum Gebrauch des Streit Helfers. - Der Streit Helfer kann von dem in die Kosten der Streithilfe verurteilten Gegner der Hauptpartei Erstattung dieser Schreibauslagen verlangen.	
Zivilrecht		OLG Düsseldorf vom 8. Februar 1979 - 10 W 112/78	248
1. GKG § 25. - Beruht die erst- und zweitinstanzliche Streitwertfestsetzung auf den unwidersprochen gebliebenen Wertangaben des Antragstellers oder Klägers, dann ist eine rückwirkende Streitwertänderung jedenfalls dann grundsätzlich unangebracht, wenn dadurch die kostentragende Partei im nachhinein mit völlig unvorhersehbaren Erstattungsansprüchen und Eigenkosten belastet würde, so daß ihrer Berechnung des Kostenrisikos zu Beginn des Rechtsstreits jede Grundlage entzogen würde (hier: Kosten von ca. 183 000 DM statt von ca. 10 000 DM).		3. KostO § 2 Nr. 1; GBO § 15. - Der Beteteiligte, für den der Notar, ohne von ihm dazu beauftragt zu sein, gemäß § 15 GBO ausdrücklich den Eintragungsantrag stellt, haftet gemäß § 2 Nr. 1 KostO jedenfalls dann als Kostenschuldner, wenn die Vermutung bei der beantragten Eintragung noch besteht.	
OLG Köln vom 27. Juni 1979 - 2 U 7/79	245	OLG Düsseldorf vom 22. Februar 1979 - 10 W 122/78	249
2. ZPO §§ 3, 6. - Die Klage auf Feststellung, daß der Kläger Erbe oder Miterbe sei, ist nicht nach § 6 ZPO entsprechend dem Nachlaßwert, sondern nach § 3 ZPO gemäß dem zu schätzenden Antragsinteresse zu bewerten. Berechnungsgrundlage ist dabei der Verkehrswert des Nachlasses abzüglich etwaiger unstrittiger Pflichtteilsansprüche des Klägers und weiterhin abzüglich eines Abzuges von 20 %, weil es sich auch hierbei um eine bloße Feststellungsklage ohne Vollstreckungsmöglichkeit handelt.		4. RSG § 29; KostO § 144 III. - Hat das gemeinnützige Siedlungsunternehmen eine Versicherung nach § 29 II RSG abgegeben, so ist dem Gericht nicht nur eine Nachprüfung in tatsächlicher, sondern auch in rechtlicher Hinsicht verwehrt.	
OLG Köln vom 27. Mai 1979 - 2 U 127/77	245	OLG Hamm vom 24. April 1979 - 15 W 198/78	250
Strafrecht		Öffentliches Recht	
1. StPO §§ 329 I Satz 1, 337. - Die Rüge, das Berufungsgericht habe zu Unrecht einen Fall der zulässigen Vertretung des Angeklagten verneint, ist nur wirksam erhoben, wenn der Inhalt der Vollmacht mitgeteilt wird.		DSG NW §§ 13 I Satz 1, 36 II. - Für Auskünfte aus dem Melderegister an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs gilt anstelle von § 13 I Satz 1 DSG NW (Datenschutzgesetz NW v. 19. 12. 1978, GV. NW. S. 640) ausschließlich § 36 II DSG NW.	
OLG Düsseldorf vom 13. September 1979 - 5 Ss 444/79 I	246	OVG Münster vom 4. April 1979 - XV A 2716/78	251
2. StPO § 254 I, 136 I Satz 4, 163 a IV Satz 2, 163 a I Satz 2. - § 254 I StPO gilt nicht für Erklärungen des Angeklagten, die nicht in Form einer Vernehmungsniederschrift festgehalten sind. - Als solche Erklärungen gelten auch schriftliche Äußerungen des Angeklagten, die eine nichtrichterliche Ver-			

- MBl. NW. 1979 S. 2216.

Einzelpreis dieser Nummer DM 4,80

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 8293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,80 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf